

**Satzung
über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid
(Friedhofsgebührensatzung)
vom xx.xx.2012**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am xx.xx.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb der kommunalen Friedhöfe entstehenden Kosten Gebühren für die Inanspruchnahme der Friedhöfe sowie für sonstige Leistungen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.
- (2) Gebührenschuldner ist
 - a) derjenige, der die Leistungen der Stadt Lüdenscheid veranlasst,
 - b) derjenige, der die Einrichtungen der Stadt Lüdenscheid in Anspruch nimmt.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 2
Heranziehung und Fälligkeit**

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zur Zahlung fällig.

**§ 3
Höhe der Gebühr**

- (1) Für die Überlassung von Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1) bei Wahlgrabstätten	
a) 1. Grabstelle	846,32 €
b) jede weitere Grabstelle	761,69 €
c) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	28,21 €
2) bei Reihengrabstätten	
a) für Verstorbene unter fünf Jahren	406,23 €
b) für Verstorbene ab fünf Jahren	693,98 €
3) bei Reihenpflegegrabstätten	829,40 €
4) bei anonymen Reihengrabstätten	761,69 €
5) bei Urnenwahlgrabstätten	
a) 1. Grabstelle	423,16 €
b) jede weitere Grabstelle	380,85 €
c) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	16,93 €
6) a) bei Urnenwahlgrabstätten, Sondergröße	1.794,20 €
b) für die Verlängerung je Jahr	71,77 €

7) a) bei Urnennaturgrabstätten, je Stelle	693,98 €
b) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	27,76 €
8) bei Urnenreihengrabstätten	363,92 €
9) bei Urnenreihenpflegegrabstätten	380,85 €
10) bei anonymen Urnenreihengrabstätten	346,99 €
11) im Kolumbarium	
a) Wahl der Kammer durch den Nutzungsberechtigten	
I) für eine Kammer insgesamt	1.861,91 €
II) Verlängerungsgebühr je Kammer und Jahr	74,48 €
b) Zuteilung der Kammer / Stelle durch die Stadt	
I) für eine Kammer insgesamt	1.760,35 €
II) Verlängerungsgebühr je Kammer und Jahr	70,41 €
III) je Stelle in einer Kammer	440,09 €
IV) Verlängerungsgebühr je Stelle und Jahr	17,60 €

(2) An Bestattungsgebühren einschließlich der 1. Grabaufmachung werden folgende Gebühren erhoben:

1) bei Wahlgrabstätten, je Stelle	893,86 €
2) bei Reihengrabstätten für Verstorbene unter fünf Jahren	250,28 €
3) bei Reihengrabstätten für Verstorbene ab fünf Jahren	688,27 €
4) bei anonymen Reihengrabstätten	643,58 €
5) bei Reihenpflegegrabstätten einschließlich der Namensplatte	875,63 €
6) bei Urnenwahlgrabstätten je Stelle, Urnwahlgrabstätten in Sondergröße, je Stelle, Urnreihengrabstätten und bei anonymen Urnenreihengrabstätten	169,83 €
7) Urnenreihenpflegegrabstätten einschließlich der Namensplatte	401,88 €
8) bei Urnennaturgrabstätten einschließlich des Namensschildes, je Stelle	247,28 €
9) im Kolumbarium einschließlich des Namensschildes, je Stelle	98,42 €

(3) Für Urnen, die zeitgleich in Urnenreihengemeinschaftsgrabstätten beigesetzt werden, können die Gebühren abweichend von den Absätzen 1 und 2 nach Aufwand erhoben werden.

(4) Für die Benutzung der Trauerhalle und Leichenkammer werden folgende Gebühren erhoben:

1) Benutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier	224,05 €
2) Benutzung einer Leichenkammer	79,53 €

(5) Für die Bearbeitung eines Antrages oder einer Anzeige wird eine Gebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lüdenscheid in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(6) Für die Unterhaltung einer Grabstätte bei Rückgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhezeit werden folgende Gebühren erhoben:

1) bei Erdgrabstätten je Grabstelle und Jahr	40,77 €
2) bei Urnengrabstätten je Grabstelle und Jahr	22,83 €

(7) Für weitere Leistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, werden die zu entrichtenden Gebühren nach Aufwand erhoben.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 30.11.2011 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, den xx.xx.2012

Der Bürgermeister

Dieter Dzewas